

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 201/63

URTEIL

Verkündet am
23. September 1965
Jodas,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Friedrich W [REDACTED], K[REDACTED]-N[REDACTED],
M[REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Heinrich H [REDACTED], We[REDACTED] bei K[REDACTED]
O[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 19. Juni 1963 aufgehoben, soweit es zum Nachteil des Beklagten erkannt hat.

In diesem Umfange wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden, soweit über sie nicht schon durch Beschluß entschieden ist.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1953 kam der Inhaber des Jogawerks, einer Betonwarenfabrik in K[REDACTED]-D[REDACTED], Josef G[REDACTED], in finanzielle Schwierigkeiten. Nach einem am 1. Juli 1953 geschlossenen Vertrag sollte er vom Beklagten rechtlich und finanziell beraten werden; dessen Beteiligung am Gewinn des Jogawerks wurde in Aussicht genommen.

Es gelang, die Eheleute L[REDACTED] dafür zu gewinnen, sich als Kommanditisten am Jogawerk zu beteiligen. In einem Verträge vom 4. September 1953, der u.a. von dem Beklagten und den Eheleuten L[REDACTED] unterzeichnet wurde, wurde vereinbart, daß die Eheleute L[REDACTED] eine Einlage von

125.000 DM leisten sollten. Darauf zahlten sie 25.000 DM in bar und händigten G. ferner Wechsel über 100.000 DM aus.

Gau schloß am 1. Oktober 1953 mit Frau L. einen schriftlichen Sicherungsübereignungsvertrag. Danach wurde Frau L. der gesamte Bestand des Fertigwarenlagers als Sicherheit übereignet. Nach dem Vertrage blieb G. berechtigt, den Lagerbestand im laufenden Geschäftsbetrieb im Einvernehmen mit dem Beklagten und den Eheleuten L. zu veräußern. Der Erlös aus Verkäufen sollte in das Eigentum der Frau L. fallen. Gab Frau L. den Erlös frei, so waren neue Betonwaren in entsprechendem Wert nach jeweils gesondert anzufertigender Aufstellung in das Sicherungslager einzufügen und auf diese Weise in das Sicherungseigentum der Frau L. zu überführen.

Von den Wechseln, die G. von den Eheleuten L. erhalten hatte, konnte er nur Wechsel im Betrage von 40.000 DM verwerten. Es gelang, den Kläger als weiteren Geldgeber zu gewinnen und ihn zu veranlassen, die restlichen Wechsel über 60.000 DM zu finanzieren. Der Kläger verlangte hierfür jedoch eine Sicherheit. Infolgedessen übertrug Frau L. die ihr als Sicherheit übereigneten Betonwaren an den Kläger weiter. Aus diesem Anlaß übergab sie ihm die Vertragsurkunde vom 1. Oktober 1953 mit dem Zusatz vom 14. Dezember 1953:

Die Rechte aus diesem Vertrage trete ich mit sofortiger Wirkung an Herrn H., W. b. K., hiermit ab.

Abredegemäß war der Kläger verpflichtet, den Lagerbestand an Frau L. zurückzuübertragen, sobald sie ihm die 60.000 DM zurückgezahlt hätte. Der Kläger führte dem Jogawerk erhebliche Geldbeträge zu, über deren Höhe jedoch Streit besteht.



Die Eheleute L [REDACTED] waren nicht mehr in der Lage, die für die in Aussicht genommene Teilhaberschaft am Jogawerk erforderlichen Mittel flüssig zu machen. Infolgedessen wurde am 25. März 1954 der Vertrag über die Beteiligung der Eheleute L [REDACTED] am Jogawerk aufgehoben.

Nach einer am 31. Mai 1954 errichteten Urkunde hatte der Kläger an G [REDACTED] ein Darlehen von 100.000 DM gegeben. Ihm wurden Zinsen und eine Umsatzprovision zugebilligt. Er erhielt Wechsel über insgesamt 131.035 DM, die u.a. der Beklagte unterschrieb.

Der Kläger erhielt von Frau L [REDACTED] erhebliche Zahlungen, die Frau L [REDACTED] und der Beklagte auf 116.351 DM beziffern. Er macht aber geltend, ihm stehe noch eine restliche Darlehensforderung zu. Ihr Betrag sei im Juli 1957 nach langen Verhandlungen durch Vergleich auf 40.000 DM und zwei Anwaltsgebühren festgesetzt worden. G [REDACTED] habe am 31. März 1958 seine Schuld in dieser Höhe schriftlich anerkannt. Der Beklagte sei diesem Vergleich im Juli 1958 beigetreten und habe die Schuld G [REDACTED] mitübernommen.

Wegen seiner restlichen Darlehensforderung in Höhe von noch 36.482 DM gegen G [REDACTED], über dessen Vermögen das Konkursverfahren im Frühjahr 1958 eröffnet worden ist, nimmt der Kläger den Beklagten in Anspruch. Im ersten Rechtszug hat er einen Teilbetrag von 5.000 DM eingeklagt und hierüber ein obsiegendes Urteil erstritten.

Im Berufungsverfahren hat er beantragt, den Beklagten zur Zahlung weiterer 31.482 DM zu verurteilen. Der Beklagte hat mit einer Forderung in Höhe von 40.000 DM aufgerechnet, die ihm die Eheleute L [REDACTED] abgetreten haben. Diese Forderung wird einmal daraus hergeleitet, daß der Kläger nicht dafür gesorgt habe, daß der ihm als Si-

cherheit weiter übereignete Bestand an Steinen durch Zugänge aus der Neuproduktion des Jogawerks laufend ergänzt wurde, obschon er die Verpflichtung dazu übernommen habe; dadurch sei die Sicherheit wertlos und es Frau L. [REDACTED] unmöglich geworden, sich aus ihr wegen ihrer Forderung gegen G. [REDACTED] zu befriedigen. Sodann wird die abgetretene Forderung damit begründet, daß der Kläger von Frau L. [REDACTED] weit mehr erhalten habe, als er von ihr und G. [REDACTED] zu beanspruchen gehabt habe.

Das Oberlandesgericht hat zunächst den Beklagten verurteilt, dem Kläger insgesamt 36.482 DM zu zahlen; die Entscheidung über die Aufrechnung mit der dem Beklagten von den Eheleuten L. [REDACTED] abgetretenen Forderung von 40.000 DM "aus angeblicher Überzahlung und Schadensersatz" hat es vorbehalten.

Die Revision gegen dieses Vorbehaltsurteil hat der erkennende Senat des Bundesgerichtshofs durch das Urteil VII ZR 74/61 vom 27. September 1962 (WM 1962, 1293) zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht hat das Nachverfahren gegen den Beklagten verbunden mit dem Verfahren über die Berufung, die Frau L. [REDACTED] gegen die Abweisung einer von ihr gegen den Kaufmann H. [REDACTED] - den Kläger des vorliegenden Verfahrens - erhobenen Klage eingelegt hatte; Frau L. [REDACTED] hatte einen Teilbetrag von 6.500 DM eingeklagt als Schadensersatz, den ihr H. [REDACTED] schulde, weil er die Entwertung des als Sicherheit übereigneten Steinbestands zu vertreten habe, und aus ungerechtfertigter Bereicherung, weil sie ihm zuviel gezahlt habe.

Das Berufungsgericht hat dahin entschieden, daß der in seinem ersten gegen den Beklagten ergangenen Urteil enthaltene Vorbehalt der Aufrechnung entfällt und der An-

trag des Beklagten, den Kläger zur Rückzahlung von 39.500 DM nebst Zinsen zu verurteilen, die er auf Grund des ersten Urteils des Oberlandesgerichts erhalten hatte, abgewiesen wird. In demselben Urteil hat es die Berufung der Frau I. zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben der Beklagte und Frau Lochmann Revision eingelegt. Frau I. hat ihre Revision zurückgenommen.

Der Beklagte beantragt, beide Urteile des Oberlandesgerichts, soweit sie zu seinem Nachteil ergangen sind, aufzuheben, die Klage abzuweisen und seinem Antrag auf Rückzahlung der 39.500 DM stattzugeben.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Zu entscheiden ist nur noch über die Gegenforderungen, die die Eheleute I. an den Beklagten abgetreten haben und mit denen dieser aufgerechnet hat.

I.

1.) Ob Frau I. einen Anspruch wegen Überzahlung gegen den Kläger hatte, läßt das Berufungsgericht offen. Zu fragen ist nach seiner Meinung in diesem Zusammenhang nur, ob er von Frau I. auf seine Forderung gegen G. mehr erhalten hat, als er von diesem zu beanspruchen hatte. Diese Frage aber dürfe der Beklagte, so führt das Berufungsgericht aus, im vorliegenden Nachverfahren nicht mehr aufrollen, weil er dem zwischen dem Kläger und G. abgeschlossenen Vergleich schuldmitübernehmend beigetreten sei. Dieser Vergleich habe alle Unklarheiten und allen Streit

darüber, wieviel der Kläger als Darlehen gegeben und wieviel er mit Recht zurückerhalten habe, aus der Welt schaffen sollen. Er habe insbesondere auch die Frage erledigt, ob und inwieweit durch Leistungen der Frau L. [REDACTED] die Schuld G. [REDACTED] überbezahlt gewesen sei oder nicht. Auch der jetzt wiederholte Wuchereinwand sei durch den Vergleich erledigt und dem Beklagten die Berufung darauf infolge seines Beitritts verwehrt.

2.) Die Revision wendet sich ohne Erfolg gegen diese Ausführungen.

a) Sie meint, das Berufungsgericht habe wegen seiner Bindung an das Vorbehaltsurteil die Aufrechnung mit einem Anspruch aus Überzahlung nicht versagen dürfen, und rügt Verletzung der §§ 302, 318 ZPO.

Die Rüge ist nicht begründet. Allerdings ist das Gericht, wenn es in einem Vorbehaltsurteil die Zulässigkeit der Aufrechnung bejaht, hieran gebunden, jedoch nur insoweit, als es über die Zulässigkeit der Aufrechnung bindend hat entscheiden wollen (BGHZ 35, 248). Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Das Berufungsgericht hat sich im Vorbehaltsurteil mit der Frage, ob dem Beklagten nach Treu und Glauben die Aufrechnung gegenüber der durch Vergleich festgestellten Forderung zu verwehren ist, überhaupt nicht befaßt.

b) Es ist zwar richtig, daß der Beklagte im Juli 1958 dem Vergleich beigetreten ist, sich aber den Anspruch der Eheleute L. [REDACTED] erst am 4. Februar 1960 hat abtreten lassen. Es trifft auch zu, daß durch einen zwischen dem Beklagten und dem Kläger geschlossenen Vergleich nicht über Ansprüche der Eheleute L. [REDACTED] verfügt werden konnte.

Trotzdem ist dem Berufungsgericht zuzustimmen. Durch den Vergleich vom Juli 1957, dem der Beklagte im Juli 1958 beitrug, wurde ein jahrelang geführter Streit über die Höhe der Forderung des Klägers und der ihm - insbesondere auch von Frau L. [REDACTED] - geleisteten Rückzahlungen abgeschlossen und die Forderung des Klägers auf 40.000 DM festgelegt. Der Beklagte setzt sich zu diesem unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Ergebnis in einen mit dem Grundsatz von Treu und Glauben unvereinbaren Widerspruch, wenn er jetzt gegenüber dem Kläger, mit dem er sich verglichen hat, die auf 40.000 DM festgelegte Schuld G. [REDACTED] wieder in Frage stellen will, sei es auch vermittels der ihm von den Eheleuten L. [REDACTED] abgetretenen Ansprüche. Er kann deshalb mit Einwendungen gegen die Höhe der Forderung des Klägers nicht mehr gehört werden.

c) Das gilt auch für den Einwand, der Beklagte habe G. [REDACTED] bewuchert. Auch dieser Einwand ist, wie im ersten Revisionsurteil ausgeführt ist, durch den Vergleich erledigt worden.

d) Die Revision wendet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Zahlungen der Frau L. [REDACTED] seien auf die Schuld G. [REDACTED] geleistet worden. Sie meint, es habe nicht beachtet, daß Frau L. [REDACTED] sich für die Schuld G. [REDACTED] verbürgt und Wechsel über 100.000 DM mitunterzeichnet hatte.

Allerdings liegt es unter diesen Umständen nahe, daß sie auf eine eigene Schuld gezahlt hat. Letzten Endes stand sie aber mit ihren Zahlungen als Bürgin für die Erfüllung der Verbindlichkeit G. [REDACTED] ein. Deshalb ist auch insoweit die Annahme des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, daß im Verhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten durch den Vergleich der Streit darüber, ob der Kläger zuviel erhalten hatte, endgültig erledigt sein sollte, gleichviel von wem und aus welchem Rechtsgrunde dem Kläger

Zahlungen zugeflossen waren. War das der Sinn des Vergleichs, so kann der Beklagte in der Tat den Streit, ob eine "Überzahlung" der Ansprüche des Klägers vorgelegen hat, unter keinem Gesichtspunkt mehr aufrollen.

e) Ohne Erfolg macht die Revision auch geltend, die Geschäftsgrundlage für das Anerkenntnis, daß die Schuld Gaus noch 40.000 DM betrage, sei weggefallen. Diese Verteidigung des Beklagten läuft darauf hinaus, das Vorbehaltsurteil in Frage zu stellen. Im Nachverfahren kann er aber gemäß § 302 Abs. 4 ZPO die Klageforderung nur noch mit der Aufrechnung bekämpfen, nicht mehr mit anderen Einwendungen (BGHZ 37, 131, 136).

II.

Das Berufungsgericht verneint auch einen Anspruch der Frau Lochmann auf Schadensersatz wegen mangelnder Überwachung der dem Kläger übertragenen Sicherheit.

1.) Es läßt offen, ob der Kläger überhaupt wirksam das Sicherungseigentum an den Steinen erworben hat. Jedenfalls sei es, so meint das Berufungsgericht, vorwiegend Sache der Frau Lochmann und nicht des Klägers gewesen, den Bestand des Steinlagers zu überwachen und für seine laufende Ergänzung zu sorgen. Dazu sei Frau Lochmann rechtlich in der Lage gewesen. Sie habe ihr ^{Recht} zur Kontrolle des Steinlagers nicht durch die Weiterübertragung des Sicherungseigentums auf den Beklagten verloren. Auch tatsächlich sei ihr die Überwachung möglich gewesen.

Es könne offen bleiben, ob der Kläger, wie der Beklagte behaupte, Frau Lochmann ausdrücklich zugesagt habe für die Erhaltung des Bestands an Steinen zu sorgen. Auch dann könne sie den Kläger nicht haftbar machen. Bis

Januar 1955 sei die Sicherheit nicht entwertet worden. Für die folgende Zeit treffe Frau Lochmann ein ganz überwiegendes mitwirkendes Verschulden, weil sie sich selbst nicht um die Steine gekümmert habe.

Schließlich sei sie rechtlich und tatsächlich in der Lage gewesen, das Sicherungseigentum an den Steinen im Konkurs Gaus zu wahren.

2.) Die Revision wendet sich gegen diese Ausführungen mit zahlreichen Rügen. Einige von ihnen greifen jedenfalls durch.

a) Wenn der Kläger ausdrücklich zugesagt hat, für den Bestand der Sicherheit zu sorgen, und diese Zusage schuldhaft nicht eingehalten hat, was beides vom Berufungsgericht unterstellt wird, so durfte ein Schadensersatzanspruch der Frau Lochmann nicht wegen deren mitwirkenden Verschuldens verneint werden. Die Ansicht des Berufungsgerichts, Frau Lochmann habe den Kläger darauf überwachen müssen, ob er der von ihm übernommenen Verpflichtung nachkam, ist nicht haltbar. Daraus ein mitwirkendes Verschulden herzuleiten, verstößt seitens des Klägers ebenso gegen Treu und Glauben wie etwa die Verteidigung eines Beaufichtigten, der dem Aufsichtsführer entgegenhält, dieser habe nicht genügend auf ihn aufgepaßt (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichtshofs VII ZR 237/62 vom 22. April 1965).

b) Die Revision greift mit Recht die Auffassung des Berufungsgerichts an, eine etwa vom Kläger vertraglich übernommene Überwachungspflicht sei ab August 1956 gegenstandslos geworden. Zwar hat damals Frau Lochmann den Standpunkt vertreten, die Sicherheit stehe wieder ihr zu, und deren Rückübertragung verlangt. Aber der Kläger hat das Sicherungseigentum nicht zurückübertragen. Wenn er die

Überwachung der Sicherheit versprochen hatte, so ist nicht ersichtlich, wieso er durch die nicht befolgte Aufforderung zur Rückgabe der Sicherheit von seiner Überwachungspflicht befreit worden sein sollte.

c) Zu beanstanden sind ferner die Ausführungen des Berufungsgerichts über das Recht und die Pflicht der Frau I [REDACTED], das Sicherungseigentum im Konkurs G [REDACTED] geltend zu machen. Nach der Unterstellung des Berufungsgerichts war bei Eröffnung und während des Konkurses der Kläger Sicherungseigentümer, nicht Frau L [REDACTED]. Das Absonderungsrecht stand deshalb ihm zu. Es war, wenn er versprochen hatte, für die Erhaltung der Sicherheit zu sorgen, auch nach den zwischen ihm und Frau L [REDACTED] bestehenden Rechtsbeziehungen von ihm geltend zu machen. Frau I [REDACTED] hatte, wenn der Kläger wegen seiner Ansprüche befriedigt war, gegen diesen nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe der Sicherheit. Der schuldrechtliche Anspruch gewährte ihr kein Absonderungsrecht im Konkursverfahren über das Vermögen G [REDACTED]. Es wird ferner vom Berufungsgericht nicht näher begründet, auf welcher Rechtsgrundlage Frau I [REDACTED] ein dem Kläger zustehendes Absonderungsrecht gegenüber dem Konkursverwalter hätte durchsetzen können.

3.) Der Kläger macht im Revisionsverfahren allerdings geltend, auf das mitwirkende Verschulden der Frau I [REDACTED] komme es nicht entscheidend an. Der Beklagte habe nämlich selbst für die Erhaltung der Sicherheit sorgen können und müssen. Da er das nicht getan habe, sei ein Schadensersatzanspruch schon wegen seines eigenen mitwirkenden Verschuldens zu verneinen. Es ist zweifelhaft, ob der Kläger mit diesem erst jetzt vorgebrachten Einwand im Revisionsverfahren noch gehört werden kann (vgl. BGH VII ZR 268/56 vom 14. März 1957 und VIII ZR 51/59 vom 9. Februar 1960 = WM 196 402) und ob die vom Kläger geltend gemachten Umstände überhaupt ein mitwirkendes Verschulden des Beklagten begründen

könnten. Jedenfalls würden sie einen Schadensersatzanspruch des Beklagten dann nicht ausschließen können, wenn der Kläger ausdrücklich zugesagt hat, er werde für die Erhaltung der Sicherheit sorgen (vgl. oben unter II 2 a). Diese Zusage soll er gerade auf eine durch den Beklagten ausgesprochene Mahnung hin gegeben haben (vgl. S. 17 unten, 18 oben BU). War dem so, so durfte der Beklagte sich darauf verlassen, daß der Kläger sein Versprechen hielt und den Bestand der Sicherheit überwachte.

4.) Schon aus den unter II 2 angeführten Gründen kann die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Schadensersatzanspruch nicht bestehen bleiben. Seine Ausführungen hierzu sind auch noch in anderen Punkten bedenklich. Ob das angefochtene Urteil darauf beruht, kann jetzt offen bleiben; jedenfalls sollte das Berufungsgericht diese Punkte nochmals überprüfen.

a) Seine Annahme, daß Frau L. [REDACTED] ungeachtet der Abtretung vom 14. Dezember 1953 selbst noch für die Erhaltung der Steinsicherheit habe sorgen können und müssen, ist zweifelhaft. Insbesondere ist nicht einzusehen, warum die Abtretung vom 14. Dezember 1953 nicht auch das Recht zur Kontrolle des Bestands des Steinlagers erfaßt haben soll. In dem Übereignungsvertrag vom 1. Oktober 1953 hatte G. [REDACTED] sich verpflichtet, die Ware für Frau L. [REDACTED] zu lagern. Die Rechte aus dieser Abrede wird sie dem Kläger am 14. Dezember 1953 mit abgetreten haben (vgl. § 931 BGB).

b) Nicht verständlich ist die in diesem Zusammenhang vom Berufungsgericht angestellte Erwägung, der Kläger habe eine Pflicht zur Kontrolle des Lagers nur mit Einverständnis G. [REDACTED] übernehmen können. Es handelt sich hier nicht um den Übergang einer vorher bestehenden Verpflichtung der Frau L. [REDACTED] gegenüber G. [REDACTED] auf den Kläger. Vielmehr geht es darum, ob der Kläger gegenüber Frau L. [REDACTED] eine Pflicht

zur Überwachung eingegangen ist. Das will der Beklagte aus dem zwischen dem Kläger und Frau L. vereinbarten treuhändischen Verhältnis herleiten; in diesem Falle ist die Überwachungspflicht erst durch dieses entstanden.

c) Nicht ausreichend begründet ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, Frau L. habe tatsächlich die Möglichkeit gehabt, das Steinlager zu kontrollieren. Wie die Revision mit Recht hervorhebt, war mit der Weiterübertragung des Sicherungseigentums auf den Kläger auch der mittelbare Besitz an den Steinen auf diesen übergegangen (vgl. auch oben a). Es ist deshalb nicht ohne weiteres ersichtlich, woraus sich noch eine Einwirkungsmöglichkeit für Frau L. ergeben haben sollte.

d) Bedenken rufen schließlich die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Abkommen vom 21. April 1955 hervor. Aus dessen Ziff. 4 ergibt sich, daß der Beklagte die Sicherheit im Interesse Frau L. zu halten hatte. Dann lag die Annahme nahe, daß er ihr gegenüber auch verpflichtet war, den Bestand der Sicherheit zu überwachen.

III.

Jedenfalls trägt die Begründung, mit der das Berufungsgericht einen Schadensersatzanspruch der Frau L. verneint hat, seine Entscheidung nicht. Das führt dazu, daß das angefochtene Urteil, soweit es den Beklagten betrifft, ganz aufzuheben ist.

Zwar ist nach der vom Beklagten vorgelegten Abtretungserklärung vom 4. Februar 1960 zweifelhaft, ob ihm ein die Klageforderung übersteigender Schadensersatzanspruch abgetreten worden ist. Die Erklärung könnte auch dahin verstanden werden, daß sowohl von dem Schadensersatz- wie von dem Bereicherungsanspruch ein Betrag von je 20.000 DM abgetreten

werde (vgl. auch das Schreiben des Beklagten vom 21. September 1961, Bl. 108 d.A. 16 O 157/60). Da aber bisher alle Feststellungen über die Bedeutung der Abtretungserklärung vom 4. Februar 1960 fehlen und es nicht Sache des Revisionsgerichts ist, diese Erklärung auszulegen, ist zu Gunsten der Revision davon auszugehen, daß ein Schadensersatzanspruch bis zum Betrage von 40.000 DM abgetreten ist.

Die Sache ist, da neue tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens hat der Senat durch Beschluß vom heutigen Tage der Frau L. [REDACTED], die ihre Revision zurückgenommen hat, ihre eigenen außergerichtlichen Kosten und 1/15 der übrigen Kosten auferlegt. Die Entscheidung über die restlichen Kosten ist dem Berufungsgericht zu überlassen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Meyer

Vogt